



HINWEISE FÜR DIE BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFTEN

MODALITÄTEN FÜR DIE BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFTEN

Die Beglaubigung der Unterschriften (insbesondere die Beglaubigung der Unterschriften zu den Erklärungen über die Annahme der Kandidatur und die Beglaubigung der Unterschriften der Wahlberechtigten, die zusammen mit den Kandidaturen vorgelegt werden müssen) **muss mit größter Sorgfalt und Genauigkeit** unter Beachtung der Modalitäten laut Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 i.d.g.F. und Art. 21 Abs. 2 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 vorgenommen werden.

Die Beglaubigung ist **unmittelbar unter der Unterschrift** anzubringen. Dabei **bestätigt** die Amtsperson, dass die Unterschrift **in ihrer Gegenwart nach Feststellung der Identität der unterschreibenden Person** geleistet wurde. Außerdem sind Modalität der Identitätsfeststellung, Datum und Ort der Beglaubigung, Vor- und Zuname der Amtsperson sowie das von dieser bekleidete Amt anzugeben; schließlich muss die Amtsperson ihre vollständige Unterschrift und den Stempel des Amtes anbringen.

Obwohl die Anbringung des Stempels ausdrücklich im Art. 21 Abs. 2 des DPR Nr. 445/2000 vorgesehen ist, stimmt die Rechtsprechung darin überein, dass die Nichtanbringung des Stempels des Amtes seitens eines Gemeinderatsmitglieds bei der Beglaubigung der Unterschriften für die Vorlegung der Kandidaturen keine Unregelmäßigkeit der Prozedur bewirkt, da es sich um eine Person handelt, die nicht über einen ihre Funktion identifizierenden Stempel verfügt (Staatsrat, V. Abteilung, 22. September 2011, Nr. 5345).

ZUR BEGLAUBIGUNG ERMÄCHTIGTE PERSONEN

Im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 i.d.g.F. sind **nachstehende Personen zur Beglaubigung der Unterschriften ermächtigt:**

- Notare
- Friedensrichter
- Kanzleileiter und Mitarbeiter der Oberlandesgerichtskanzleien und der Landesgerichtskanzleien
- Sekretäre der Staatsanwaltschaften
- im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragene Rechtsanwälte, die der entsprechenden Anwaltskammer ihre Bereitschaft mitgeteilt haben und deren Namen umgehend auf der offiziellen Website der Anwaltskammer veröffentlicht werden
- Regionalratsabgeordnete
- Parlamentsmitglieder
- Landeshauptleute
- Bürgermeister von Großstädten mit besonderem Statuts
- Bürgermeister

- Gemeindereferenten und Landesräte
- Mitglieder der Großstadtkonferenz
- Gemeinderatsvorsitzende und Landtagspräsidenten
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Stadtviertelräte
- Gemeindesekretäre und Sekretäre der Landesregierungen
- vom Bürgermeister oder vom Landeshauptmann beauftragte Beamte
- Landtagsabgeordnete, Großstadtratsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder.

Befindet sich der Kandidat im Ausland, so ist die Unterschrift auf der Erklärung über die Annahme der Kandidatur durch eine diplomatische Vertretung oder ein Konsulat zu beglaubigen.

Die amtierenden Gemeinderatsmitglieder können die Beglaubigungen auch dann vornehmen, wenn sie bei den Wahlen kandidieren.

Die Beglaubigungen sind ungültig, wenn sie vor dem 180. Tag vor der für die Vorlegung der Kandidatur festgelegten Frist vorgenommen wurden.

Zur Beglaubigungsbefugnis der „politischen“ Organe und Verwaltungsorgane der örtlichen Körperschaften laut Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 i.d.g.F. war die Rechtsprechung der Verwaltungsjustiz nicht immer eindeutig.

Mit Bezug auf sämtliche im besagten Art. 14 angeführten Amtspersonen hat die Vollversammlung des Staatsrats mit Urteil vom 9. Oktober 2013, Nr. 22 eindeutig bestätigt, dass die Beglaubigungsbefugnis dieser Amtspersonen ausschließlich im Zuständigkeitsgebiet des Amtes gilt, dem sie vorstehen oder dem sie angehören.

Die III. Sektion des Staatsrats hat dann festgehalten (siehe u. a. das Urteil Nr. 1990/2016), dass die Beglaubigungsbefugnis der im Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 genannten Amtspersonen nicht durch das Kriterium der „Pertinenz“ – laut der sie lediglich die Unterschriften für die Wahlen beglaubigen dürften, die ihre Zugehörigkeitskörperschaft betreffen oder im Gebiet derselben abgehalten werden – eingeschränkt ist. Infolgedessen gilt als einzige Einschränkung der Beglaubigungsbefugnis sämtlicher oben genannten Amtspersonen, dass sie diese im Zuständigkeitsgebiet des Amtes ausüben, dem sie vorstehen oder angehören.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit auf nationaler Ebene haben die Mitglieder des italienischen Parlaments und die im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälte im ganzen Staatsgebiet Beglaubigungsbefugnisse.

Die im Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 enthaltene Auflistung der gemäß den obigen Vorgaben zur Beglaubigung der Unterschriften befugten Personen ist bindend. Hinzu kommen jedenfalls auch die Personen, die ordnungsgemäß zur Beglaubigung von Unterschriften befugt sind.

ANWESENHEIT DES UNTERZEICHNERS BEI DER BEGLAUBIGUNG

Die Beglaubigung besteht in der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und setzt die Feststellung der Identität des Unterzeichners voraus; demzufolge **muss die Unterschrift in Gegenwart der Amtsperson**, die die Beglaubigung vornimmt, **geleistet werden**.

IDENTIFIZIERUNG DES UNTERZEICHNERS

Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt **erst** nach **Feststellung der Identität des Unterzeichners**, die ausschließlich gemäß einer der nachstehenden Modalitäten vorzunehmen ist:

1. **Vorlegung eines geeigneten Erkennungsausweises:** Als geeigneter

Erkennungsausweis gilt nicht nur der Personalausweis, sondern auch jeder andere von einer öffentlichen Verwaltung ausgestellte Ausweis, in dem die Personalien des Besitzers und sein Lichtbild enthalten sind, so dass der Unterzeichner **identifiziert und erkannt** werden kann. Laut Art. 35 des mit DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 erlassenen Einheitstextes der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen kann nämlich in den Fällen, in denen ein Personalausweis vorgewiesen werden muss, dieser grundsätzlich durch einen gleichwertigen Erkennungsausweis wie Reisepass, Führerschein, Bootsführerschein, *Rentenausweis*⁽¹⁾, Befähigungsbescheinigung zur Bedienung von Heizanlagen, Waffenschein und sonstige von einer staatlichen Verwaltung ausgestellte Erkennungsausweise (sofern mit Lichtbild und Stempel oder einer anderen gleichwertigen Kennzeichnung versehen) ersetzt werden.

Demzufolge sind Ausweise ohne Lichtbild (z. B. Steuernummerkarten oder Bescheinigungen über die Zuweisung der Steuernummer) für die Identitätsfeststellung **nicht geeignet**.

Erfolgt die Identitätsfeststellung durch einen Erkennungsausweis, so sind in der Bestätigung Ausweistyp und -kenndaten anzuführen.

- 2. Persönliche Kenntnis seitens der Amtsperson.** Die Amtsperson muss bestätigen, den Unterzeichner identifiziert zu haben, weil sie ihn persönlich kennt. Auch in diesem Fall sind die Personalien des Unterzeichners (Vor- und Zuname, Geburtsort und -datum) genau anzugeben.

Die Modalitäten der Identitätsfeststellung müssen **in der Beglaubigungsformel ausdrücklich angegeben werden**. Das bedeutet, dass die Amtsperson im Falle der kumulativen Beglaubigung mehrerer Unterschriften in der Beglaubigungsformel genau und ausdrücklich bestätigen muss, welche Modalität jeweils für die Feststellung der Identität der einzelnen Unterzeichner angewandt wurde.

Wenn die Unterschriften z. B. zum Teil durch einen Erkennungsausweis und zum Teil durch direkte Kenntnis beglaubigt werden, kann die Beglaubigungsformel ungefähr folgenden Wortlaut haben:

„Ich bestätige, dass die obgenannten Unterzeichner, die ich aufgrund der Ausweispapiere bzw. persönlicher Kenntnis (wie neben jedem Namen angegeben) identifiziert habe, ihre Unterschrift in meiner Gegenwart angebracht haben.“

PERSONALIEN DER AMTSPERSON, DIE DIE BEGLAUBIGUNG VORNIMMT

Bei Ausstellen der Bestätigung **muss** die Amtsperson **Datum und Ort der Beglaubigung sowie ihren Vor- und Zunamen und das bekleidete Amt vermerken**. Sie muss außerdem ihre Unterschrift und den Amtsstempel anbringen. Das bedeutet, dass die Unterschrift der Person, die die Beglaubigung vornimmt, für eine ordnungsgemäße Beglaubigung nicht ausreicht. Ihre Identität und das von ihr bekleidete Amt müssen vollständig und in leserlicher Handschrift (sofern keine Schreibgeräte verwendet werden) angegeben werden, damit ihre Identität und ihre Beglaubigungsbefugnisse deutlich festgestellt und überprüft werden können.

⁽¹⁾Nicht alle Rentenausweise enthalten ein Lichtbild des Inhabers und eignen sich somit für die Feststellung der Identität. Die Beglaubigung kann nur dann als gültig betrachtet werden, wenn nicht nur die allgemeine Angabe „Rentenausweis“, sondern auch ausdrücklich die Art des vorgezeigten Rentenausweises angeführt wird, damit dessen Eignung für die Identifizierung des Unterzeichners, der ihn vorgezeigt hat, kontrolliert werden kann (Staatsrat, V. Sekt., 18. Juni 2001, Nr. 3212 und 29. Oktober 2012, Nr. 5504.).